



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Informatik - Medieninformatik**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 28.01.2025,
genehmigt vom Präsidium am 05.03.2025, veröffentlicht am 30.05.2025
mit Wirkung zum 01.09.2025*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus den ersten fünf Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis dritten Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.

§ 4 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Module gewichtet. ²Alle benoteten Module gehen entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte mit einfachem Gewicht in die Gewichtung ein. ³Abweichend von Satz 2 wird die Note des Moduls "Bachelorarbeit und Kolloquium" anstelle von 15 mit 37,5 Leistungspunkten (Faktor 2,5) gewichtet.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 13.04.2018 tritt nach Ablauf der Übergangsregelung für diesen Studiengang außer Kraft.